

Kanzleibrief Nr. 39

24.05.2013

### **Kein KiTa-Platz trotz Rechtsanspruch**

Mit dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 10.12.2008 wurde ein Rechtsanspruch für Kinder auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung geschaffen. Ab dem 1.8.2013 hat jedes Kind zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch ist ein bundesweiter, wenngleich er von jedem Bundesland individuell umgesetzt und insbesondere auch anders durchzusetzen ist.

Um den gesetzlich garantierten Anspruch aber auch durchzusetzen oder bei Erfolglosigkeit die Aufwendungen einzufordern, die den Eltern durch eine selbst organisierte Kinderbetreuung entstanden sind, sind bestimmte Wege zu gehen und Regeln einzuhalten. Welche der jeweiligen Anspruchsgrundlagen in Frage kommt, ist genau zu prüfen.

Musste die Kinderbetreuung nun selbst organisiert werden, stehen den Eltern verschiedene Ansprüche auf Durchsetzbarkeit der Aufwendungen zu. Sie finden sich allesamt im öffentlichen Recht, nicht im Familienrecht. Sie zu unterscheiden bedarf der sicheren Kenntnis der jeweiligen Anspruchsgrundlagen.

In einer wegweisenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Mainz vom 10.5.2012, bestätigt durch Berufungsurteil des OVG Koblenz vom 25.10.2012, wurde den Klägerinnen, einer Mutter und ihrem Kind, über den Anspruch auf Kostenersatz gem. § 36a Abs. 3 SGB VIII analog die Kosten der Selbstbeschaffung eines Ersatzplatzes in der Einrichtung einer privaten Elterninitiative zugesprochen. Der Aufwendungsersatzanspruch unterliegt drei Voraussetzungen: 1. der Leistungsberechtigte hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt (Nr. 1), 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe liegen vor (Nr. 2) und 3. die Deckung des Bedarfs duldet keinen zeitlichen Aufschub (Nr. 3). Liegen diese Voraussetzungen vor, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen verpflichtet. Für die Durchsetzbarkeit des Anspruches ist es also von großer Bedeutung, dass der KiTa Platz rechtzeitig beantragt wird und bei Ablehnung bzw. Nichtzuteilung der richtige rechtliche Weg eingeschlagen wird.

Des Weiteren kann ein Amtshaftungsanspruch gem. Art. 34 GG i. V. mit § 839 BGB in Frage kommen, der vor den Landgerichten einzuklagen wäre. Es liegt eine Pflichtverletzung insoweit vor, als der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Kind keinen KiTa-Platz zur Verfügung stellen kann und hier auch schuldhaft handelt, da er seit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes von 2008 die Zeit hat verstreichen lassen und nicht rechtzeitig gehandelt hat. Mittelbare Aufwendungen, die sich aus der Verletzung des Rechtsanspruches ergeben, wie z.B. Verdienstaufschlag, weil die Arbeit nicht wiederaufgenommen werden konnte, können nur über § 839 Abs. 1 BGB geltend gemacht werden.

In diesem Zusammenhang ist auf noch zwei weitere Gesichtspunkte hinzuweisen:

Der Anspruch auf frühkindliche Förderung richtet sich nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII in der ab 1.8.2013 geltenden Fassung für Kinder vom ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf die Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Es wird die Meinung vertreten, dass die Personensorgeberechtigten sich hier entscheiden können, welches Angebot sie in Anspruch nehmen. Sollte ein KiTa-Platz nicht zur Verfügung stehen, dürfen die Eltern nicht auf die Tagespflege verwiesen werden und umgekehrt. Dies ist nicht unumstritten und auch nicht abschließend geklärt.

## Kanzleibrief

Unstrittig ist jedoch, dass sich der zeitliche Umfang des Anspruchs auf einen KiTa-Platz nach dem individuellen Bedarf richten müssen. Auf Grund des neuen § 24 Abs. 2 SGB VIII, der ab 1.8.2013 in Kraft treten wird, wird unter einer ganztägigen Betreuung nicht mehr der bisher so festgelegte 6-Stunden-Platz zu verstehen sein. Der Aufenthalt in der KiTa muss so bemessen sein, dass den Eltern die Ausübung der Erwerbstätigkeit auch ganztags möglich ist. Damit kann nur konsequenter Weise ein Anspruch auf einen KiTa-Platz für 8 bis 9 Stunden mit einhergehen.

Die Rechtslage zur Geltendmachung von Ansprüchen ist noch nicht abschließend geklärt. Ein falsches Vorgehen, schon bei den ersten erfolglosen Versuchen, einen KiTa-Platz zu finden, kann die Durchsetzbarkeit von Entschädigungsansprüchen unmöglich machen, mindestens aber erschweren. Es darf also nicht gezögert werden, rechtzeitig die richtige anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Hannemann-Heiter  
Rechtsanwältin